

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Graffweg IT-Systeme (nachfolgend GIS genannt)

Stand Juli 2012

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage aller Verträge mit unseren Kunden. Mit der Auftragserteilung erkennen Sie alle Punkte dieser AGB an. Bitte lesen Sie diese AGB, bevor Sie eine Bestellung tätigen.

§1 Allgemeines

Allen Leistungen und Lieferungen liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Davon abweichende Geschäftsbedingungen kann die GIS nicht anerkennen, außer es wurden schriftlich anderslautende Vereinbarungen getroffen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GIS gelten unabhängig von der Kenntnis anderslautender Bedingungen des Auftraggebers.

§2 Angebote und Vertragsabschlüsse

Erstellte Angebote sind ausschließlich freibleibend und unverbindlich.

Die Gültigkeit beträgt grundsätzlich, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage.

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die GIS eine Bestellung des Auftraggebers schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Aufträge können telefonisch, schriftlich, oder per E-Mail erteilt werden. Als schriftliche Bestätigung zählt ausschließlich eine Auftragsbestätigung oder eine Rechnung.

§3 Leistungs- und Funktionsumfang

Sofern nicht anders vereinbart, entspricht der Leistungsumfang der Dienstleistungen, sowie der Funktionsumfang der überlassenen Hard- und Software den bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen. Anders lautende Vereinbarungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Die vereinbarten Leistungen werden nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden Vorschriften, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, durchgeführt.

Ferner ist die GIS berechtigt, die Methode und die Art der Leistung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die GIS hat das Recht, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zu bedienen. Die GIS ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Leistungen zugrundeliegenden Unterlagen, Informationen, Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sie übernimmt ferner mit der Durchführung der Tätigkeiten nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit weder begutachteter oder geprüfter Teile noch der Gesamtanlage, einschließlich Konfiguration, Hard- und Softwareauswahl, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags sind.

§4 Mitwirkung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die GIS kostenfrei erbracht werden. Für die Durchführung der Leistungen notwendige Informationen, Unterlagen, Soft- und Hardware, Hilfskräfte usw. sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. GIS ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

§5 Gefahrenübergang

Gelieferte Ware ist grundsätzlich durch den Kunden auf Mängel zu überprüfen.
Der Gefahrenübergang entspricht der gesetzlichen Regelung (§474, Abs. 2 BGB)

§6 Gewährleistung und Mängelansprüche

Die Gewährleistung bezieht sich auf die Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an den Käufer.

Ist der Käufer Verbraucher („B2C“) beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel an der Hard- und Software 24 Monate ab Kaufdatum (gemäß §438, Abs. 1 Nr. 3 BGB)

Gemäß §476 BGB gilt nach Ablauf von sechs Monaten die Beweislastumkehr.

Ist der Käufer ein Unternehmer, ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts („B2B“) beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel an der Hard- und Software 12 Monate.

Auf gelieferte Software gelten die Gewährleistungsbedingungen des Softwareherstellers.

Eine Mängelrüge hat stets schriftlich zu erfolgen. Ist diese berechtigt, steht es uns zu, im Rahmen der Nacherfüllung gemäß §439 BGB eine Beseitigung des Mangels, oder einen Austausch des defekten Gerätes durchzuführen.

Schäden, die durch höhere Gewalt, fehlerhafte Angaben des Kunden, Bedienungsfehler, mangelhafte Wartung/Pflege oder herstellereigenen Produkten oder Ersatzteilen entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für diese Schäden schließen wir jedwede Haftung oder Gewährleistung aus.

Ist der Kunde Unternehmer, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt darüber hinaus folgendes: Unsere Haftung ist auf solche Schäden beschränkt, mit deren Eintritt nach Vertragsabschluss aufgrund der bei Auftragserteilung bekannten Umstände vernünftigerweise zu rechnen war.

Die Gewährleistungsfrist für Mängel an der Hard- und Software sowie für die von uns vorgenommenen Reparaturen und Dienstleistungen beträgt 1 Jahr.
Nicht unter die Gewährleistung fällt das Wiederherstellen nicht mehr lauffähiger Software.

Die GIS haftet nicht für auftretende Datenverluste, verursacht durch Hardwarestörungen, Servicetätigkeiten seitens der GIS oder Aktionen des Kunden.

Die Neuinstallation von Standard-Betriebssystemen wird nach Vereinbarung mit dem Service ausschließlich als kostenpflichtige Zusatzleistung erbracht. Ebenso wird das Installieren von kundenspezifischer Software bzw. Backup nach Vereinbarung mit dem Service ausschließlich als kostenpflichtige Zusatzleistung erbracht.

§7 Haftung

Ein Haftungsanspruch gegen die GIS besteht nur im Fall von Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche sind in der Höhe auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechend begrenzte Haftung überhaupt nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden oder Versicherungsschutz besteht.

Für Datenverluste im Rahmen ihrer Tätigkeit schließt die GIS jedwede Haftung aus.

Die Verantwortung für eine vollständige Datensicherung inklusive Anwendungs- und Betriebssystem-Software liegt ausschließlich beim Kunden.

Eine Datensicherung ist besonders vor Serviceaktivitäten empfehlenswert, da nicht sichergestellt werden kann, dass keine Daten verloren gehen.

§8 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der GIS. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlungen erhält.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist bei Lieferung und Leistungen die Betriebsstätte des Kunden, an der die Lieferung erbracht wird, im Übrigen der Sitz der GIS in Haan.

Soweit die Voraussetzungen nach §38 der Zivilprozessordnung (ZPO) erfüllt sind, ist der Gerichtsstand der Sitz der GIS in Haan.

§10 Sonstiges

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des einheitlichen Kaufrechts (EKG), sowie des Wiener Einheitskaufrechts (CISG / UNCITRAL).

§11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass ein geschlossener Vertrag eine Regelungslücke enthält.